Förderverein Alstergymnasium Henstedt-Ulzburg e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Förderverein Alstergymnasium Henstedt-Ulzburg e.V.
Er hat seinen Sitz in Henstedt-Ulzburg.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung.

2. Der besondere Zweck des Vereins ist die Förderung der Errichtung und des Betriebes eines Gymnasiums in Henstedt-Ulzburg. Hierfür wird er auf staatliche, kommunale und sonstige im Bildungsbereich tätige Stellen sowie auf die Bevölkerung Einfluss nehmen. Er wird das Gymnasium durch Bar- und Sachzuwendungen unterstützen und seine schulischen und kulturellen Belange fördern.

3. Der Verein wendet sich an die Bevölkerung im Einzugsbereich des Alstergymnasiums in Henstedt-Ulzburg, um diese für eine aktive Unterstützung seiner, der Gemeinschaft dienenden Aufgaben zu gewinnen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedervorrausetzung

Mitglieder des Vereins können werden:

a. natürliche Personen, die nicht auf Grund eines rechtskräftigen Urteils die Fähigkeit verloren haben, öffentliche Ämter zu bekleiden
b. juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme auf schriftlichen Antrag erworben.
Sie beginnt zwei Wochen nach dem Datum auf dem Aufnahmeantrag.
Innerhalb dieser zwei Wochen kann die Aufnahme abgelehnt werden, wenn zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sich gegen die Mitgliedschaft aussprechen.
Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller die nächste ordentliche Mitgliederversammlung um Entscheidung anrufen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

a. Tod
b. Kündigung
c. Rechtskräftige Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden
d. Ausschluss

2. Die Kündigung kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils bis zwei Wochen vor Quartalsende zum Quartalsende erfolgen.

3. Auf Vorschlag des Vorstands kann ein Mitglied mit einfachem Mehrheitsbeschluß auf einer Vorstandssitzung ausgeschlossen werden, wenn es sich eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen schuldig gemacht hat oder nach schriftlicher Abmahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung und
b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Seine Beschlüsse sind für die Mitglieder und den Vorstand verbindlich.

2. Mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr findet eine Mitgliederversammlung statt.
Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn es von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einladung erfolgt durch:

Aushang im Vereinsschaukasten des Alstergymnasiums (öffentliches Foyer)
Maurepasstr. 67
24558 Henstedt-Ulzburg

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Vereinsvorstandes geleitet.
Im Falle der Verhinderung der Vorstandsmitglieder, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmübertragung ist unzulässig.
Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
In Fällen der Satzungsänderung und Auflösung hat die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der Stimmen zu entscheiden.
Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit.
Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

die Beschlussfassung in allen grundsätzlichen und organisatorischen Angelegenheiten des Vereines, soweit diese nicht vom Vorstand wahrzunehmen sind, insbesondere bei:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
b) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes,
c) Aussprachen hierzu
d) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
e) Wahl des Vorstandes und mindestens zwei Rechnungsprüfern
f) Beschlüsse, Abfassung und Änderung der Beitragsordnung

7. Bei der Wahl zum Vorstand ist jeder vorgeschlagene Kandidat zu befragen, ob er kandidiert, und jeder gewählte Kandidat ist zu fragen, ob er die Wahl annimmt.
Er hat sich unverzüglich zu erklären und kann seine Erklärungen vorher schriftlich dem Vorstand vorlegen.

§ 8 Die Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfung des Vereins erfolgt durch mindestens zwei Rechnungsprüfer; für Wahl und Amtsdauer der Rechnungsprüfer gelten § 7 und § 11 entsprechend.

2. Über das Ergebnis der Prüfung wird mündlich in der Mitgliederversammlung durch die Rechnungsprüfer berichtet. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, sich während ihrer Amtszeit von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der ordnungsmäßigen Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins zu überzeugen.

3. Die Rechnungsprüfer schlagen die Entlastung des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung vor.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden
b) zwei Stellvertretern
c) dem Schriftführer
d) dem Rechnungsführer
e) bis zu vier Beisitzern

2. Die Vorstandsmitglieder von a) bis d) bilden den geschäftsführenden Vorstand.
Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands berechtigt.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung unter Beachtung der Satzung zu führen.
Er beschließt auch über den Ausschluss von Mitgliedern.

4. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die Verwaltungsaufgaben und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

5. Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Mitglied des Vorstandes, oder auf Verlangen von 1/3 der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von längstens einer Woche einberufen.
Über Einladung, Vorsitz, Beschlussfassung und Protokollführung gelten die Bestimmungen des § 7 zur Mitgliederversammlung entsprechend.

6. Der Vorstand hat die Mittel des Vereins wirtschaftlich zu verwalten und nur dem Vereinszweck gemäß zu verwenden. Er kann in besonderen Fällen Beiträge stunden oder erlassen.

7. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich und erhalten keine Vergütung.

8. Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein (Innenverhältnis) und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
Die Haftungssumme beschränkt sich bei Fällen grober Fahrlässigkeit auf eine Höchsthaftungssumme von 500.-€ je Schadensfall.
Für den Fall das Vorstandsmitglieder aufgrund der Amtsführung mit Dritten (Außenverhältnis) auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, steht ihnen ein Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein zu, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
Um mögliche Schäden vom Verein fernzuhalten, kann der Vorstand eine Haftpflichtversicherung abschließen.

9. Der Rechnungsführer ist zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet und hat den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und den Rechnungsprüfern jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie die Geldbestände zu gewähren.

§ 10 Beiträge und Einnahmen

Der Verein deckt seine Aufwendungen durch Beiträge und Spenden.
Die Mitglieder haben einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 11 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Organe und ihrer Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Wahl auf der Mitgliederversammlung im Amt.
Scheidet ein Mitglied eines Organs vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung, falls auf dieser nicht schon Wahlen stattfinden, eine Nachwahl für das freiwerdende Amt vorzunehmen.
In der Zwischenzeit sind die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch von einem anderen Mitglied des Vorstandes nach dessen Beschlussfassung zu führen.

§ 12 Vermögensverwaltung und Vermögensübergang

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Rückzahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins auf den Träger des Alstergymnasiums Henstedt-Ulzburg oder die Gemeinde Henstedt-Ulzburg im Rahmen der Zweckbindung über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf beide Geschlechter.

Fassung vom 04.06.2012